

Gesetz,

wirksam für das Land Vorarlberg,

wodurch die §§. 2, 5, 6, 16, 41 und 42 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 2, 5, 6, 16, 41 und 42 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg vom 17. Jänner 1870 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§. 2

Die Konkurs-Ausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle, den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, so wie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen ihre Gesuche bei der betreffenden Bezirksschulbehörde einzubringen.

§. 5.

Die Ortsschulbehörde erhält von der Bezirksschulbehörde die Gesuche und präsentiert binnen 4 Wochen den von ihr Gewählten im Wege der Bezirksschulbehörde dem Landesschulrath zur definitiven Anstellung.

§. 6.

Der Landesschulbehörde steht in allen Fällen unter Berücksichtigung des in §. 5 erwähnten oder auf besonderen Titel beruhenden Präsentationsrechtes das Recht der definitiven Anstellung zu.

Findet der Landesschulrath im Gesetze begründete Bedenken gegen die definitive Anstellung des vorgeschlagenen Lehrers, so ist die bezügliche Lehrerstelle durch den Bezirksschulrath provisorisch zu besetzen, und zur Bewerbung neuerdings auszuschreiben. (§§. 2, 3 und 4.)

§. 13.

Jede in Gemäßheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive, daher kann ein definitiv angestellter Lehrer zwangsweise nur dann versetzt werden, wenn der im §. 44 Lit. c bezeichnete Fall eintritt.

§. 41.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitung des im §. 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln.

Gegen den gefällten Bescheid steht dem Betreffenden der Rekurs an die Landesschulbehörde offen.

§. 42.

An Schulen, für welche der Landeschulrath bezüglich des obligaten Sommerschulbesuches Ausnahmsbestimmungen (§. 25, Alin. 2 des revidirten Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen) eintreten läßt, erhält das betreffende Lehrpersonale einen der Zeit der wirklichen Dienstleistung entsprechenden Theilbetrag von dem ihm für den ganzjährigen Dienstgebührenden Gehalte.

Hiebei sind die bei ganzjähriger Schulzeit gesetzlichen Ferien vollständig zu Gunsten des Lehrpersonales anzurechnen.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und der Erlassung der zur Durchführung nöthigen Instruktion an den Landeschulrath ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.